

Darstellung der Änderungen § 47 Bauordnung der Stadt Zug

- 1 Die Bauzone mit speziellen Vorschriften Landis + Gyr ist unter Vorbehalt von Absatz 4 für Gewerbe und Dienstleistungen sowie das Wohnen bestimmt.
- 2 ~~Es gelten folgende Baumasse~~ Es gilt folgende Grundordnung:
 - a) Geschosszahl frei
 - b) Gebäudelänge frei
 - c) Grenzabstand (min.) 6 m
 - d) Firsthöhe (max.) 25 m
 - e) Baumassenziffer (max.) 9.0
 - ~~f) Wohnanteil (min.) 0 %~~
- 3 Massgebend für die Bebauung ist der „Sondernutzungsplan Landis + Gyr / SBB West“.
- 4 ~~Das Gebiet zwischen Theiler- und Feldstrasse sowie Nordstrasse und GS 4815 ist ausschliesslich für Produktion und Dienstleistungen bestimmt.~~
- 5 Für das Gebiet zwischen Aabachstrasse ~~bzw. Nordstrasse und SBB-Geleisen sowie Gubel- und Theilerstrasse Landis+Gyr-Strasse~~ besteht Bebauungsplanpflicht.
- 6 Für das Gebiet gemäss Absatz 5 ist ein städtebauliches Gesamtkonzept zu erarbeiten, basierend auf einem Konkurrenzverfahren gemäss § 34 BO. Gestützt darauf sind Bebauungspläne, aufgeteilt in zweckmässige Teilbereiche, zu erstellen. Bestehende Bauten können, gestützt auf das Gesamtkonzept, ohne Bebauungsplan erneuert und umgebaut werden.
- 7 Die Bauzone mit speziellen Vorschriften Landis + Gyr wird der Lärmschutz-Empfindlichkeitsstufe III zugewiesen.